

RS Vwgh 2003/12/16 98/18/0342

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2003

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z7;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1 impl;

VwRallg impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/18/0262 B 27. Februar 2003 RS 1 (Hier: Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist abgelaufen.)

Stammrechtssatz

Da das Aufenthaltsverbot iSd § 36 Abs 1 iVm Abs 2 Z 7 FrG 1997 mittlerweile aufgehoben worden ist, kann die Rechtstellung des Fremden auch durch ein stattgebendes Erkenntnis des VwGH über die Beschwerde gegen die Erlassung dieser Maßnahme nicht verbessert werden. In einem solchen Fall ist zufolge nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses die Beschwerde in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis E 26. November 2002, 99/18/0119).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998180342.X01

Im RIS seit

02.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at